

Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich verordnet am 03.06.2020 gemäß § 80b Z. 2 Ärztegesetz 1998, BGBl I Nr. 169/1998, idF BGBl I Nr. 26/2020 folgende Änderung der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Niederösterreich:

1. **§ 16 Abs. 2 erster Satz** lautet:

„Die Einmahnung eines Beitragsrückstandes erfolgt ab einem Gesamtrückstand von € 100,00.“

2. **§ 19 Abs. 1** lautet:

„(1) Über Antrag kann einem WFF-Mitglied die Ratenzahlung seines Beitragsrückstandes gewährt werden, wenn die sofortige Begleichung des gesamten Rückstandes unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit oder andere berücksichtigungswürdige Umständen nicht zumutbar wäre und für die Ratenzahlung eine Einzugsermächtigung erteilt wird. Der Antrag ist gemeinsam mit geeigneten Nachweisen über die aktuellen Einnahmen einzureichen.“

3. Im **§ 21** wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Die §§ 16 Abs. 2 und 19 Abs. 1 in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich vom 03.06.2020 treten mit 01.07.2020 in Kraft.“

Erweiterte Vollversammlung der
Ärzttekammer für Niederösterreich

Der Präsident
Dr. Christoph Reisner, MSc

Der Vorsitzende des
Verwaltungsausschusses
OA Dr. Josef Sattler

Der Finanzreferent
OA Dr. Franz Haunlieb, MBA

